

S a t z u n g

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) vom 25.6.1992 (GVBl. LSA, S. 580) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 10.8.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Stendal-Osterburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkteinleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabefrei,
 - a) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
 - b) soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
 - c) wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabeschuldner

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WWSO Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabeschuldners geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderhalbjahres auf den neuen Abgabeschuldner über. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 3

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz dort behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem 1.1.2002 **17,90 Euro/Jahr.**

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld Veranlagungszeitraum

1. Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabeschuld jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den WWSO.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid).
2. Die Abgabe ist am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 6 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 Euro** geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.11.2008 außer Kraft.

Osterburg, den 11.8.2016

Wasserverband Stendal-Osterburg



Schröder
Verbandsgeschäftsführer